

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Ernährung und Versorgungsmanagement
an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf
(SPO-B-EV)**

**Vom 29. Mai 2008,
geändert durch Satzung vom 24. Juli 2008
geändert durch Satzung vom 30. Juli 2009
geändert durch Satzung vom 15. April 2011**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) - BayHSchG erlässt die Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

§ 1

Ziel des Studiums

(1) ¹Das Studium im Bachelorstudiengang Ernährung und Versorgungsmanagement hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. ²Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur für Ernährung und Versorgungsmanagement befähigt werden.

(2) ¹Das Studium berücksichtigt ausgewogen theoretische und praktische Inhalte. ²Dazu werden neben der Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen und Grundfähigkeiten anwendungsbezogene Probleme der Berufspraxis analysiert und Lösungen für diese Probleme entwickelt. ³Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage von Fallstudien und Projektarbeiten. ⁴Der Praxisbezug wird insbesondere auch durch ein praktisches Studiensemester sichergestellt. ⁵Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines integrierten Lehrangebots zusätzliche soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung.

(3) ¹Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss, der sie befähigt, Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen. ²Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:

- Technische, analytische und organisatorische Mitarbeit in Unternehmen der Nahrungsmittelbe- und -verarbeitung und einschlägigen Logistik;
- Qualitätssicherung und -management auf allen Stufen der Ernährungswirtschaft (Industrie, Handel, Versorgung der Bevölkerung);

- Planung, Führung und Kontrolle von Betrieben der Lebensmittelverarbeitung, Großhaushalten und Versorgungseinrichtungen, Hotels und Tourismuseinrichtungen;
- Marktbeobachtung und Marktforschung;
- Ernährungslehre und -beratung in öffentlichen und privaten Einrichtungen, im Lehrberuf oder als selbstständige Fachkraft;
- Planung und Durchführung einschlägiger Aufgaben im öffentlichen Dienst, z.B. bei Ämtern und Ministerien für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucher, in den Behörden für ländliche Entwicklung oder bei Gesundheitsämtern;
- Technische und organisatorische Planung und Betreuung von Versorgungseinrichtungen, einschließlich der Lösung spezifischer energetischer und umweltbezogener Aufgaben;
- Verbraucherschutz und -beratung; Tätigkeiten in den Bereichen Energieberatung, Umweltberatung, Umweltschutz;
- Mitarbeit in wissenschaftlichen (z.B. Labore) und überwachenden (z.B. Gesundheitsämter) Funktionen.
- Mitarbeit in Marketing- und Beratungsunternehmen

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt. ³Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Folgende Module bilden die Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 RaPO:

1. 281081010 Humanbiologie
2. 281081020 Chemie
3. 281081030 Grundlagen der Ökonomie
4. 281081040 Datenverarbeitung
5. 281081050 Wirtschaftsmathematik
6. 281081060 Physik
7. 281082010 Kaufverhalten, Statistik und Marktforschung
8. 281082020 Lebensmittelmikrobiologie
9. 281082030 Haushaltsökonomie
10. 281082040 Lebensmittelchemie
11. 281083900 Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
12. 281084900 Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul

(3) ¹Ab dem 6. Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans folgende Studienschwerpunkte geführt, von denen die Studierenden einen auswählen müssen:

1. Ernährung und Gesundheit
2. Versorgungsmanagement
3. Qualität, Entwicklung und Produktmanagement der Lebensmittel

²Die Wahl der Studienschwerpunkte ist vor Beginn des 6. Studiensemesters zu treffen.

³Studierenden, die keine Wahl treffen, wird der Studienschwerpunkt durch Entscheidung der Prüfungskommission zugeordnet.

(4) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen Praxiszeiten einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

(5) ¹Vor Aufnahme des Studiums ist eine dem gewählten Studiengang entsprechende vierwöchige praktische Tätigkeit (Vorpraxis) nachzuweisen. ²Der Nachweis der praktischen Tätigkeit kann durch eine einschlägige fachpraktische Ausbildung oder eine einschlägige abgeschlossene Ausbildung in der Lebensmittelverarbeitung oder im kaufmännischen Bereich ersetzt werden.

§ 3

Prüfungsbewertung

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen verwenden die Prüfer neben den vollen Notenziffern die um 0,3 erniedrigten oder erhöhten Noten; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 4

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Regeltermine und Fristen

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Studierenden die Prüfungsleistungen der Module

- | | | |
|----|-----------|-------------------------|
| 1. | 281081010 | Humanbiologie |
| 2. | 281081020 | Chemie |
| 3. | 281081030 | Grundlagen der Ökonomie |
| 4. | 281081040 | Datenverarbeitung |
| 5. | 281081050 | Wirtschaftsmathematik |
| 6. | 281081060 | Physik |

erstmalig abgelegt haben. ²Die Prüfungen der Pflichtmodule Nrn. 1 bis 6 sind Grundlagen- und Orientierungsprüfungen. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.

(2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester und die dem praktischen Studiensemester nachfolgenden theoretischen Studiensemester ist nur berechtigt, wer Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 90 EC erfolgreich bestanden hat.

§ 5 Bachelorarbeit

¹Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen. ²Zur Bachelorarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 120 EC in den Modulen der theoretischen Studiensemester erreicht und zusätzlich das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert haben. ³Die Themen werden von den Professoren und Professorinnen der Fakultät ausgegeben. ⁴Die Bachelorarbeit kann abweichend von § 3 Abs. 4 mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin und des Zweitprüfers oder der Zweitprüferin in englischer oder einer anderen Sprache abgefasst werden.

§ 6 Prüfungskommission

Der Fakultätsrat setzt eine Prüfungskommission aus den Professoren und Professorinnen der Fakultät ein. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B. Sc.“, verliehen und eine Bachelorurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf ausgestellt.

§ 8* In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Ernährung und Versorgungsmanagement an der Fachhochschule Weihenstephan nach dem Sommersemester 2008 mit dem ersten Studiensemester aufnehmen.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt ferner für Studierende, die zwar vor dem Wintersemester 2008/2009 das Studium im Diplomstudiengang Ernährung und Versorgungsmanagement begonnen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.

(3) ¹Studierende des Diplomstudiengangs Ernährung und Versorgungsmanagement an der Fachhochschule Weihenstephan können auf Antrag in den Bachelorstudiengang wechseln. ²Der Antrag ist an das vorsitzende Mitglied der zuständigen Prüfungskommission zu richten. ³Er ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte und gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. ⁵Einzelheiten werden

durch die zuständigen Prüfungskommissionen festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Ernährung und Versorgungsmanagement an der Fachhochschule Weihenstephan vom 5. Dezember 2003, gilt für die Studierenden dieses Studiengangs fort. ²Im Übrigen tritt sie außer Kraft. ³Studienanfänger in diesem Studiengang werden ab dem Wintersemester 2008/2009 nicht mehr aufgenommen. ⁴Studienbewerber für höhere Semester werden nur aufgenommen, wenn ein entsprechendes Studienangebot noch vorhanden ist.

(5) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-K) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährung und Versorgungsmangement an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-B-EV)

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

1. Studiensemester (1. Theoretisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
281081010	Humanbiologie	SU, Pr	5	5		1 sP	90	N			1
281081020	Chemie	SU, Pr	5	5		1 sP	90	N			1
281081030	Grundlagen der Ökonomie	SU, Ü	4	5		1 sP	90				1
281081040	Datenverarbeitung	SU, Ü	4	5		1 sP	90				1
281081050	Wirtschaftsmathematik	SU, Ü	5	5		1 sP	90	N			1
281081060	Physik	SU, Pr	5	5		1 sP	120	N			1
	Summen		28	30							6

2. Studiensemester (2. Theoretisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
281082010	Kaufverhalten, Statistik und Marktforschung	SU, Pr	9	10		1 sP	120	N			2
281082020	Lebensmittelmikrobiologie	SU, Pr	5	5		1 sP	90	N			1
281083020	Prozesse und Technologien	SU, Pr	5	5		*)		N			
281082030	Haushaltsökonomie	SU, Pr	5	5		1 sP	90	N			1
281082040	Lebensmittelchemie	SU, Pr	5	5		1 sP	90	N			1
	Summen		29	30							5

*) die Modulprüfung erfolgt im darauffolgenden Studiensemester

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährung und Versorgungsmangement an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-B-EV)

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

3. Studiensemester (3. Theoretisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
281083010	Bedarfsgegenstände und Werkstoffe	SU, PR	4	5		1 sP	90	N			1
281084010	Biochemie und Ernährung des Menschen	SU, Pr	5	5		*)		N			
281083020	Prozesse und Technologien	SU, Pr	4	5		1 sP	120	N			2
281083030	Rechnungswesen	SU, Pr	5	5		1 sP	120				1
281083040	Hygiene und Toxikologie	SU	4	5		1 sP	90				1
281083900	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul***	SU, S, Ü, Pr	2	2,5		1 sP	90				0,5
281083800	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul***	SU, S, Ü, Pr	2	2,5		1 sP	90				0,5
Summen			26	30							6

*) die Modulprüfung erfolgt im darauffolgenden Studiensemester

4. Studiensemester (4. Theoretisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
281084010	Biochemie und Ernährung des Menschen	SU, Pr	5	5		1 sP	120	N			2
281084020	Qualitätswesen	SU, Pr, ExL	5	5		1 sP	120				1
281084030	Wirtschaftsinformatik I	Ü	4	5		1 sP	90				1
281084040	Personalwirtschaft	SU, Pr	4	5		1 sP	120				1
281084050	Recht	SU	4	5		1 sP	120				1
281084900	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul***	SU, S, Ü, Pr	2	2,5		1 sP	90				0,5
281084800	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul***	SU, S, Ü, Pr	2	2,5		1 sP	90				0,5
Summen			26	30							7

*** Können auch in umgekehrter Reihenfolge gewählt werden

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährung und Versorgungsmangement an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-B-EV)

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

5. Studiensemester (Praktisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
281085010	Praktikum			20		Koll				0	0
281085020	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung I	SU, Pr, S,	3	5		StA				0	0
281085030	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung II	SU, Pr, S,	3	5		StA				0	0
	Summen		6	30							0

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährung und Versorgungsmanagement an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-B-EV)

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

Studienschwerpunkte: Ernährung und Gesundheit / Versorgungsmanagement / Qualität, Entwicklung und Produktmanagement der Lebensmittel

6. Studiensemester (5. Theoretisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
281086010	Ernährungsmedizin	SU, Pr, Ü	4	5		1 sP	90				1
281086020	Logistik & Managementtechniken und Controlling	SU, Pr, ExL	5	5		1 sP	120				1
281086030	Technik im Haushalt	SU, Pr	5	5		1 sP	120	N			1
281086040	Studienprojekt	S	3	5		PA					1
281087140	Schwerpunktmodul Ernährung und Gesundheit ²⁾	SU, Pr, Ü	8	10							
281087240	Versorgungsmanagement ²⁾										
281087340	Qualität, Entwicklung und Produktmanagement der Lebensmittel ²⁾										
	Summen		25	30							4

7. Studiensemester (6. Theoretisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
281087010	Marketing	SU	4	5		1 sP	120				1
281087020	Spezielle Betriebswirtschaftslehre	SU, Pr	5	5		1 sP	120				1
281087030	Unternehmensplanung und Führung	SU, Pr	5	5		1 sP	120				1
281087140	Schwerpunktmodul Ernährung und Gesundheit ²⁾	SU, Pr, Ü	4	5		1 mP	30				3
281087240	Versorgungsmanagement ²⁾										
281087340	Qualität, Entwicklung und Produktmanagement der Lebensmittel ²⁾										
281087050	Bachelorarbeit			10							2
	Summen		18	30							8

²⁾ Zu wählen ist 1 aus 3 der oben genannten Module entsprechend der Schwerpunktfestlegung. Die Module erstrecken sich über zwei Semester.

Die Modulprüfungen erfolgen entsprechend den Tabellenangaben als Gesamtprüfung über beide Semester am Ende des 7. Studiensemesters.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährung und Versorgungsmangement an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-B-EV)

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

Studiengang - Semester insgesamt (alle Studienschwerpunkte)					
Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	EC	Divisor ¹⁾
1.	Studiensemester	theoretisch	28	30	6
2.	Studiensemester	theoretisch	29	30	5
3.	Studiensemester	theoretisch	26	30	6
4.	Studiensemester	theoretisch	26	30	7
5.	Studiensemester	praktisch	6	30	0
6.	Studiensemester	theoretisch	25	30	4
7.	Studiensemester	theoretisch	18	30	8
Summen			158	210	36

¹⁾ Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamtnote

Erläuterungen / Abkürzungen:

Spalte

- 1 Nummer, Code des Moduls
- 2 Bezeichnung, Name des Moduls
- 3 Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU = Seminaristischer Unterricht, Pr = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, PS = Projektstudium oder Projektseminar
- 4 SWS = Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot
- 5 Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 EC = 30 student. Arbeitsstunden
- 6 Nummer, Code der Teilleistung
- 7 Art der Prüfung: P = Prüfung, sP = schriftliche Prüfung, mP = mündliche Prüfung, StA = Studienarbeit, PA = Projektarbeit, Koll = Kolloquium
- 8 Dauer der Prüfung in Minuten
- 9 P ZulVor. = Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung; N = mit Erfolg abzulegender Nachweis, das Nähere wird im Studienplan festgelegt; vereinfachte Bewertung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 APO; Zulassungsvoraussetzung kann auch die erfolgreiche Ablegung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls sein;
- 10 Gewichtung (W) der Teilprüfungsleistung (TPL), z.B. der einzelnen StA bei mehreren Studienarbeiten
- 11 Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote (M-Note)
- 12 Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungs-Gesamtnote (G-Note; bei 5 EC-Modul: Wert 1)